

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

22. Stück, 09.01.1943

# Oldenburgisches Gesetzblatt.

LII. Band.

22. Stück

Ausgegeben zu Oldenburg (Oldb), den 9. Januar 1943.

---



---

## Inhalt:

- Nr. 27. Verordnung des Staatsministeriums vom 6. Januar 1943 zur Ausführung des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 20. Juni 1924 zur Ausführung des Reichssiedlungsgesetzes.
- Nr. 28. Verordnung des Staatsministeriums vom 7. Januar 1943 über das Verbot arsenhaltiger Pflanzenschutzmittel bei blühenden Kulturpflanzen.
- 

## Nr. 27.

Verordnung des Staatsministeriums zur Ausführung des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 20. Juni 1924 zur Ausführung des Reichssiedlungsgesetzes.

Oldenburg, den 6. Januar 1943.

Auf Grund des § 28 und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 20. Juni 1924 zur Ausführung des Reichssiedlungsgesetzes (Oldb. Ges. Bl. Bd. 43 Seite 333) verordnet das Staatsministerium:

Die Aufgaben der unteren Siedlungsbehörde werden für das Land Oldenburg dem Siedlungsamt übertragen.

Oldenburg, den 6. Januar 1943.

**Staatsministerium.**

Joel.

(Siegel.)

Brauer.

## Nr 28.

Verordnung des Staatsministeriums über das Verbot arsenhaltiger Pflanzenschutzmittel bei blühenden Kulturpflanzen.

Oldenburg, den 7. Januar 1943.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes zum Schutz der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen vom 5. März 1937 (Reichsgesetzbl. I Seite 271) wird mit Ermächtigung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 5. August 1938 — II A 3 — 2267 für das Land Oldenburg angeordnet:

## § 1.

Zum Schutze der Bienen ist es verboten, blühende Obstbäume und -sträucher sowie andere blühende gärtnerische und landwirtschaftliche Kulturpflanzen, insbesondere blühenden Raps und Spargel, mit arsenhaltigen Pflanzenschutzmitteln zu bespritzen oder zu bestäuben.

## § 2.

Bäume, die in unmittelbarer Nähe der Bienenstände stehen, dürfen nur abends nach Beendigung des Bienenfluges nach vorheriger Verständigung der benachbarten Imker mit kupfer- oder arsenhaltigen Pflanzenschutzmitteln gespritzt werden.

## § 3.

Die Verbote der §§ 1 und 2 gelten nicht

- a) für die Behandlung der Reben,
- b) für die Behandlung von Kartoffeln mit arsenhaltigen Spritzmitteln,
- c) für die mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft durchgeführten wissenschaftlichen Forschungen und Versuche.

## § 4.

Wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach § 13 des Gesetzes zum

Schutz der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen bei vorsätzlicher Begehung mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen, bei fahrlässiger Begehung mit Geldstrafe bis zu 150 *RM* und mit Haft oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Oldenburg, den 7. Januar 1943.

**Staatsministerium.**

(Siegel.)

Joel.

.....  
Braucher.

